

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Berichte der Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde, das von den bürgerlichen Strafbehörden mit einem Verweis oder einer kleinen Geldbuße, die niemandes Ehre angriff, erledigt worden wäre. Es hat sich auch hier gerächt, daß mancherorts das Zusammenarbeiten zwischen der Truppe und den Justizoffizieren nicht enge genug war, daß die Truppen oft auf eigene Faust Untersuchungen durchführten und in übertriebenem Eifer Kleinigkeiten zu Haupt- und Staatsaktionen auswachsen ließen, die der durch Routine geschulte Blick des Justizoffiziers von vornherein als unwichtig bei Seite gelegt hätte. Auf der andern Seite war aber gerade die Ausdehnung der Kompetenz auf Zivilisten eine bittere Notwendigkeit, wenn, wie beim Schmuggel, die lokalen bürgerlichen Strafbehörden durchaus versagten. Es ist vorgekommen, daß ganze Gemeinden, sozusagen vom obersten Funktionär bis zum bescheidensten Kleinbauer unter der Anschuldigung des Schmuggels standen. Hier war natürlich von den einheimischen Gerichten keine Verurteilung zu erwarten, und so haben eben die Militärgerichte in dieser Beziehung die Selbstverteidigung unseres Landes gegen gewissenlose Schädlinge unserer Volkswirtschaft übernehmen müssen. Da sich besonders in den letzten Jahren, die Haupttätigkeit der Militärgerichte gerade auf die Schmuggelfälle konzentrierte, so gewannen ihre Organe in deren Behandlung eine gewisse Virtuosität und man darf ruhig sagen, es ist hier im allgemeinen rasche, rationelle und erfolgreiche Arbeit geleistet worden, wobei gar nicht verschwiegen werden soll, daß es auch weniger erfreuliche Ausnahmen gab.

(Schluß folgt.)

Berichte der Sektionen.

(Mitgeteilt vom Zentralvorstand.)

Offiziersverein der Stadt Bern.

Der Verein behandelte im Monat Februar die Frage des freiwilligen Schießens mit Maschinengewehr und die Militärjustizinitiative.

Nach einem Vortrag von Hauptmann Gugger und lebhafter Diskussion beschloß der Verein, mit in Bern ansäßigen Mitrailleuren einen Versuch im freiwilligen Schießen mit Maschinengewehren zu unternehmen, über die Ergebnisse an den Kantonalvorstand zu berichten und durch ihn die andern Sektionen zu gleichen Versuchen aufzufordern. Aus der Gesamtheit der Erfahrungen wird sich ergeben, ob und wie — allenfalls durch Mitrailleurvereine — sich eine freiwillige Schießtätigkeit durchführen läßt.

Hauptmann Matti sprach über die Militärjustizinitiative. Es fiel ihm nicht schwer, die Hörer von den Nachteilen dieser Bewegung und ihrem Ziel, Schädigung der Armee als solcher, zu überzeugen. Der Verein regt an, durch einen Arbeitsausschuß die Frage des Vorgehens

zur Bekämpfung der Initiative zu prüfen, und dafür die Führer der politischen Parteien zu interessieren.

Bewaffneter Vorunterricht „Jungwehr“.

(Einges.)

Vom Verband der Unteroffiziersvereine der Kantone Zürich und Schaffhausen werden dieses Jahr mit Beginn im Monat April Kurse für bewaffneten Vorunterricht „Jungwehr“ organisiert, wie sie letztes Jahr von einigen Unteroffizierssektionen mit Erfolg durchgeführt worden sind. Der Zweck dieser Kurse ist, die Ausbildung und Stählung der Körperkräfte in harmonischer Entwicklung mit den Geistesgaben im Interesse der Volksgesundheit zu fördern, und die Jünglinge auf den Wehrdienst vorzubereiten, sowie die Liebe zum Vaterlande zu mehren. Durch abwechslungsreiche volkstümliche Uebungen und sorgfältigen Schießunterricht sollen Ausdauer und Geschmeidigkeit des Körpers, Schärfung der Sinne, Schießfertigkeit und Schießfreudigkeit erreicht werden. Die Jungwehr des Kantons Zürich steht unter dem Patronat von Herrn Oberstkorpskommandant Steinbuch; an der Spitze der Jungwehrkommission steht Feldw. Wismer in Zürich als Präsident und Adj.-Unt.-Off. Möckli in Höngg als technischer Leiter. Mit der Entgegennahme der Anmeldungen von Schweizerjünglingen der Jahrgänge 1900, 1901 und 1902 werden die dem Verband zugehörenden Unteroffizierssektionen nächstens beginnen.

Schweizerjünglinge! Benützet in euerem eigenen Interesse die Gelegenheit, die sich hier bietet. Wer in heutiger Zeit mit Erfolg bestehen will, der braucht einen widerstandsfähigen, gestählten Körper, klaren Geist, gesunde, scharfe Sinne. Dazu will die Jungwehr, eine rein patriotische Institution ohne jeden politischen Anstrich, verhelfen.

Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

No. 3, Mars 1920.

- I. La genèse de la bataille de la Marne, par le colonel Poudret.
 - II. Le rôle des troupes du génie dans la guerre mondiale, par le colonel Lecomte.
 - III. Les coiffures de notre armée et la suppression du képi, par le major de Vallière.
 - IV. Erich Ludendorff, par le colonel Feyler.
 - V. Chronique suisse, chronique française, chronique italienne.
 - VI. Bulletin bibliographique.
-

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La reproduction du texte est autorisée à condition de mentionner
le titre complet de la Revue.